

beschlossen am:
veröffentlicht am:
Inkrafttreten

27.09.2018
Amtsblatt, Ausgabe 11 vom 02.11.2018
rückwirkend zum 01.01.2018

4. Änderung

der Satzung der Stadt Oschersleben (Bode) zur Umlage von Verbandsbeiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer erster und zweiter Ordnung für die Verbandsgebiete der Unterhaltungsverbände "Großer Graben", "Untere Bode" und "Aller" (Gewässersatzung)

Aufgrund der §§ 53 ff Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 2, 4, 5, 8, 11, 36, 45, 158 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 01. Juli 2014 sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) alle Gesetze in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile die 4. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Großer Graben", "Untere Bode" und "Aller" (Gewässersatzung) für die Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am **27.09.2018** beschlossen.

§ 1

§ 1 Allgemeines - Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Für die im jeweiligen Niederschlagsgebiet gelegenen Grundstücke ist die Stadt Oschersleben (Bode) mit ihren Ortsteilen gem. § 54 (3) WG LSA gesetzliches Mitglied des jeweiligen Unterhaltungsverbandes. Die Mitglieder sind nach **§ 28 (1) des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG)**, § 55 (3) WG LSA sowie den **Satzungen der Unterhaltungsverbände Großer Graben, Untere Bode und Aller** gegenüber den Unterhaltungsverbänden einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung Gewässer erster Ordnung an das Land abzuführen hat, beitragspflichtig. Sie haben den Verbänden die Beiträge zu leisten, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Stadt Oschersleben (Bode) als Mitglied des Unterhaltungsverbandes von diesem herangezogen wird.

§ 2

§ 2 Umlagemaßstab – Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Flächenbeitrag ist gem. § 56 (1) WG LSA auf alle Grundstücke (**Flächenumlage**) und der Erschwernisbeitrag zusätzlich auf alle Grundstücke die nicht der Grundsteuer A unterliegen (**zusätzliche Flächenumlage**), umzulegen. Die Umlage erfolgt jeweils entsprechend § 55 (3) Satz 1 WG LSA.

§ 3

§ 2 Umlagemaßstab – Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Zur Berechnung der **Flächenumlage** werden alle Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des jeweiligen Unterhaltungsverbandsgebietes im Gebiet der Stadt Oschersleben (Bode) zu Grunde gelegt. **Berechnungsgrundlage der zusätzlichen Flächenumlage sind alle Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des jeweiligen Unterhaltungsverbandsgebietes im Gebiet der Stadt Oschersleben (Bode), die nicht der Grundsteuer A unterliegen.**

beschlossen am:
veröffentlicht am:
Inkrafttreten

27.09.2018
Amtsblatt, Ausgabe 11 vom 02.11.2018
rückwirkend zum 01.01.2018

§ 4

§ 3 Umlagegegenstand/Umlagepflicht – Absatz 2 wird neu eingefügt:

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in die Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 5

§ 3 Umlagepflicht/Umlagegegenstand – Absatz 3 wird neu eingefügt:

Die Umlage wird als Flächenumlage und als Erschwernisumlage (= zusätzliche Flächenumlage) erhoben.

§ 6

§ 3 Umlagepflicht/Umlagegegenstand – Absatz 2 wird Absatz 4 mit folgender Fassung: Die Erschwernisbeiträge und die Flächenbeiträge der Stadt Oschersleben (Bode) in den jeweiligen Unterhaltungsverbänden **sowie die Flächenumlage und die zusätzliche Flächenumlage** sind aus der jeweils aktuellen **Umlagetabelle** ersichtlich, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7

§ 7 Umlagesatz – Absatz 1 ändert sich wie folgt:

Für die Aufgaben der Unterhaltung öffentlicher Gewässern 1. und 2. Ordnung werden von den Umlageschuldnern gem. § 55 (3) und § 56a WG LSA **Flächenumlagen** für alle Grundstücke und **Erschwernisumlagen** in Form **der** zusätzlichen **Flächenumlage** für alle Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, erhoben. Die Gesamtumlage bemisst sich nach näheren Bestimmungen der jeweils aktuellen **Umlagetabelle**, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Berechnung der Umlage erfolgt je m² Grundstücksfläche (kaufmännisch gerundet).

§ 7 Umlagesatz – Absatz 2 ändert sich wie folgt:

Die Umlage ergibt sich aus dem jährlichen Flächenbeitrag/Hektar des jeweiligen Unterhaltungsverbandes und dem Produkt des Einwohnerbeitrages mit der Anzahl der Einwohner des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (Erschwernisbeitrag) geteilt durch die ermittelten Flächen des jeweiligen Unterhaltungsverbandes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen als zusätzliche Flächenumlage für den jeweiligen Unterhaltungsverband und den Verwaltungskosten, die der Stadt Oschersleben (Bode) bei der Ermittlung und Heranziehung der Umlage entstehen.

§ 8

§ 9 Fälligkeit – Absatz 1, Satz 1 ändert sich wie folgt:

Die **für den Erhebungszeitraum** zu entrichtende Umlage wird durch Bescheid als **Jahresumlage im Folgejahr** festgesetzt.

beschlossen am: 27.09.2018
 veröffentlicht am: Amtsblatt, Ausgabe 11 vom 02.11.2018
 Inkrafttreten rückwirkend zum 01.01.2018

§ 9

Die Anlage zum Umlagesatz erhält folgende Fassung:

Anlage Umlagetabelle

Verbandsbeiträge für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer erster und zweiter Ordnung für die Verbandsgebiete der Unterhaltungsverbände "Großer Graben", "Untere Bode" und "Aller"

Die Verwaltungskosten werden prozentual nach Versiegelungsgrad des Verbandes auf die Flächen- und Erschwernisumlage (= **zusätzliche Flächenumlage**) umgelegt.

Die Umlage für den Erhebungszeitraum **2018** beträgt für das Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände:

Unterhaltungsverband	Versiegelungsanteil im Verband in %	Umlagebezeichnung	Verwaltungskosten je Umlage in €	Flächenbeitrag und zus. FU in €/ha	Flächenumlage/zus.FU 2018 in €/ha
	unversiegelt versiegelt				
Großer Graben	90	Flächenumlage	3,683387	11,360000	15,0434
Großer Graben	10	zus. FU	0,409265	23,897479	24,3067
Untere Bode	87,70	Flächenumlage	3,589256	10,890000	14,4793
Untere Bode	12,30	zus. FU	0,503396	9,715028	10,2184
Aller	90	Flächenumlage	3,683387	9,928783	13,6122
Aller	10	zus. FU	0,409265	0,000000	0,4093

mit 6 Stellen nach dem Komma gerechnet und auf 4 Stellen nach dem Komma gerundet.
 zus. FU = zusätzliche Flächenumlage

**§ 10
 Inkrafttreten**

Die 4. Änderung der Satzung tritt nach ihrer amtlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Oschersleben(Bode), 28.09.2018



Kanngießner
 Bürgermeister

